

Satzung

über die Benutzung der Wohnmobilstellplätze des Marktes Lauterhofen

vom 11.06.2026

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Der Markt Lauterhofen hält auf einer Teilfläche des Bahnhofsplatzes drei Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwägen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen bereit. Der genaue Standort der Wohnmobilstellplätze ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern des Marktes Lauterhofen mit Wohnmobilen oder Wohnwägen (Wohnanhänger) zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, LKWs, Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil bzw. Wohnwagen auf drei Tage beschränkt. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile bzw. Wohnwägen können ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (2) Auf dem Wohnmobilstellplatz werden keine Anschlüsse für Wasser, Abwasser oder Strom bereitgestellt.

- (3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Zeitweise kann der Markt Lauterhofen die Wohnmobilstellplätze für Veranstaltungen, Feste, Übungen der Feuerwehr oder ähnliche Zwecke ohne bestimmte Vorlaufzeit sperren.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflichten aller Benutzer. Behältnisse zur Entsorgung von Abfällen werden nicht bereitgestellt. Anfallende Abfälle dürfen nicht auf dem Wohnmobilstellplatz zurückgelassen werden.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, etc.). Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils bzw. Wohnanhängers und in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Der Wohnmobilstellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

§ 4

Hausrecht

Der Markt Lauterhofen bzw. die von ihm beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann der Markt Lauterhofen die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Wohnmobilstellplätze sind vom Winterdienst ausgeschlossen. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen den Markt Lauterhofen abgeleitet werden kann.

- (3) Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung des Marktes Lauterhofen nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Marktes Lauterhofen oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als drei Tage nutzt
- b) entgegen § 3 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt
- c) entgegen § 3 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt
- d) entgegen § 3 Abs. 3 andere Personen in ihrer Ruhe stört

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Lauterhofen, den 12.06.2026

Markt Lauterhofen

Xaver Lang

Erster Bürgermeister



